

Das Recht der Strafverteidigung

§ 9 Schutz des Verteidigers gegen strafprozessuale Eingriffe

Fälle

1. Gegen T läuft ein Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der Untreue. T sucht den Strafrechtsprofessor P an der Universität Potsdam auf und trägt ihm den Sachverhalt vor. P erklärt dem T daraufhin den Straftatbestand der Untreue und weist ihn darauf hin, dass die Tat, die dem T von der Staatsanwaltschaft vorgeworfen wird, diesen Straftatbestand erfüllt. Eine Woche später fragt T den P, ob er seine Verteidigung übernehme. P erwidert, er sei dazu grundsätzlich bereit, gebe aber zu bedenken, dass er möglicherweise als Zeuge über den Inhalt des eine Woche zuvor geführten Gesprächs aussagen müsse.
2. (Abwandlung von Fall 1) Nachdem P dem T seine Bedenken mitgeteilt hat, bittet T den Strafrechtsprofessor X, seine Verteidigung zu übernehmen. X erklärt sich dazu sofort bereit und beantragt noch am selben Tag bei der Staatsanwaltschaft die Gewährung von Akteneinsicht. Eine Woche später bespricht X mit T den Fall. Dabei schildert T dem X den Sachverhalt in allen Einzelheiten. Einen Monat danach legt X im Einvernehmen mit T das Mandat nieder, da er wegen Arbeitsüberlastung zur gründlichen Vorbereitung der Verteidigung nicht in der Lage ist.
3. Rechtsanwalt R hat die Verteidigung des T übernommen. Auf einer Geburtstagsfeier unterhält sich R mit dem A. Dieser hat zufällig Kenntnis von der Tat, die dem T vorgeworfen wird. Freimütig erzählt A dem R, was er über den Fall weiß.

4. Die Staatsanwaltschaft ermittelt gegen T und gegen V wegen des Verdachts der gemeinschaftlichen Untreue. V soll die Tat zusammen mit T begangen haben. T wird von dem Rechtsanwalt R verteidigt. R wurde von T über den Sachverhalt umfassend informiert. Dabei hat T auch Tatsachen mitgeteilt, die die Mitwirkung des V an der Tat betreffen.
5. (Abwandlung von Fall 4) T entbindet den R von der Schweigepflicht, soweit es um Tatsachen geht, die die Mitwirkung des V an der Tat betreffen.
6. (Abwandlung von Fall 4) In der Hauptverhandlung soll R als Zeuge bezüglich des Tatbeitrags des V vernommen werden. R erklärt, er mache von seinem Zeugnisverweigerungsrecht Gebrauch. Das Gericht verurteilt den V wegen Untreue. In der Begründung des Urteils wird u. a. darauf hingewiesen, dass das Gericht die Überzeugung von der Schuld des V auch deswegen erlangt hat, weil R sein Zeugnisverweigerungsrecht ausübte. Dies sei nur damit zu erklären, dass R den V nicht belasten wollte.
7. (Abwandlung von Fall 4) R hatte im Ermittlungsverfahren als Zeuge gegenüber dem Ermittlungsrichter in Bezug auf die Mitwirkung des V ausgesagt. In der Hauptverhandlung erklärt R, er mache von seinem Zeugnisverweigerungsrecht Gebrauch. Das Gericht will daraufhin den Ermittlungsrichter als Zeugen vernehmen.
8. (Abwandlung von Fall 4) T hat dem R einen umfangreichen schriftlichen Bericht über den Fall gegeben. Darin sind die Tatbeiträge von T und von V getrennt beschrieben. Die Staatsanwaltschaft lässt die Kanzlei des R durchsuchen. Dabei wird der Ordner mit dem Bericht des T gefunden. Gegen den Widerspruch des R wird dieser Ordner beschlagnahmt.